

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat betreffend  
die kantonale Volksinitiative  
“Schaffhausen ohne HarmoS“**

10-13

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Volksinitiative "Schaffhausen ohne HarmoS" mit folgendem Wortlaut:

*«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 27 ff. der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002, dass der Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) rückgängig gemacht wird, respektive die Vereinbarung gekündigt wird.»*

Das Volksbegehren ist am 8. Dezember 2009 mit 1'326 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Der Regierungsrat hat es am 15. Dezember 2009 als zustande gekommen erklärt (vgl. Amtsblatt 2009, S. 1923 f.). Gemäss Art. 77 Abs. 1 des Wahlgesetzes vom 15. März 1904 (WahlG; SHR 160.100) hat der Kantonsrat innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Begehrens zu beschliessen, ob er ihm zustimmt oder es ablehnt. Diese Behandlungsfrist endet am 8. Juni 2010.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Volksinitiative den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

## **1. Ausgangslage**

Der Kantonsrat beschloss an seiner Sitzung vom 29. Oktober 2007 mit einem Verhältnis von 70 zu 0 Stimmen, der interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ("HarmoS-Konkordat") beizutreten (Amtsblatt 2007, S. 1588, SHR 410.120). Am 31. Januar 2008 lief die Referendumsfrist unbenützt ab, weswegen der kantonsrätliche Beschluss an diesem Datum in Kraft getreten ist (Amtsblatt 2008, S. 209).

Das Quorum für die Inkraftsetzung liegt bei 10 Kantonen, welche die Vereinbarung ratifiziert haben müssen (Art. 16 HarmoS-Konkordat). Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beschloss an seiner ordentlichen Sitzung vom 7. Mai 2009, die Vereinbarung per 1. August 2009 in Kraft zu setzen.

Folgende Kantone sind nebst dem Kanton Schaffhausen der Vereinbarung beigetreten: Glarus, Waadt, Jura, Neuenburg, Wallis, St. Gallen, Zürich, Genf, Tessin und Bern.

Einen Beitritt abgelehnt haben die Kantone Luzern, Graubünden, Thurgau, Nidwalden, Uri und Zug.

Der Austritt eines Kantons müsste gegenüber dem Vorstand der EDK erklärt werden (Art. 14 HarmoS-Konkordat). Er würde auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft treten.

## **2. Was will die Initiative?**

Die Initiative will, dass der Beitritt des Kantons Schaffhausen zum HarmoS-Konkordat rückgängig gemacht bzw. dass die Vereinbarung gekündigt wird. Begründet wird die Forderung der Initiantinnen und Initianten dahingehend, dass mit HarmoS eigentlich die Lerninhalte und Bildungsstufen innerhalb der Volksschulen der Schweiz hätten harmonisiert werden sollen. Bei der Umsetzung sei "das Fuder" einmal mehr überladen worden, denn mit HarmoS sollten viele Zusatzprojekte für alle zwingend eingeführt werden, die gar nichts mit dem ursprünglichen Harmonisierungsziel zu tun hätten. HarmoS führe zu mehr Bürokratie, zur Delegation der Erziehungsverantwortung an den Staat und zu hohen Kosten. Das Schaffhauser Stimmvolk habe 2009 das auf HarmoS angepasste neue Schulgesetz mit einem Nein-Stimmenanteil von über 70 Prozent wuchtig verworfen. Das Schaffhauser Volk wolle keine teuren und bürokratischen Schulexperimente, die seine Volksschule gefährdeten. Die Abstimmung zum Schulgesetz habe gezeigt, dass dem Stimmvolk die Erhaltung der Schule in Dörfern und Quartieren wichtiger sei als bürokratische, teure Schulexperimente mit zweifelhaften Erfolgsaussichten.

## **3. Stellungnahme zur Initiative**

Im Grundsatz kann auf die Ausführungen in der Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 21. August 2007 betreffend Beitritt

zum "HarmoS-Konkordat" (Vorlage Nr. 07-86) verwiesen werden. Sämtliche darin aufgeführten Argumente, die seinerzeit Grundlage für den ohne Gegenstimme gefassten Beschluss des Kantonsrates zum Beitritt waren, haben unverändert ihre Gültigkeit als Argumente gegen einen Austritt. Dabei gilt es zusätzlich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Konkordat zwischenzeitlich aufgrund des Beitritts von elf Kantonen zustande gekommen ist.

#### *a. Auftrag der Bildungsverfassung*

Die Bildung gehört zu den sogenannten Kernbereichen der kantonalen Autonomie. Nach Art. 62 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV) sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Sie haben für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offen steht, obligatorisch ist und staatlicher Leitung oder Aufsicht untersteht.

Mit dem HarmoS-Konkordat setzen die Kantone Art. 62 Abs. 4 BV um, wonach sie das Schulwesen im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen zu harmonisieren haben. Diese Verfassungsbestimmung war von der Schweizer Stimmbevölkerung am 21. Mai 2006 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 86 % und von allen Ständen angenommen worden.

#### *b. Sinn und Zweck der Koordination und der Harmonisierung*

Die Zuständigkeit für das Schulwesen liegt seit der Begründung des schweizerischen Bundesstaates bei den Kantonen. Man kann sicher feststellen, dass sich die föderalistischen Strukturen, die sich eben auch im Bildungsbereich abbilden, im Grundsatz bewährt haben. Die wachsende Mobilität der Bevölkerung hat indessen in den vergangenen Jahren die Bedürfnisse nach einer Koordination und Harmonisierung der 26 unterschiedlichen Schulsysteme wachsen lassen, sind diese doch zu einer nicht zu unterschätzenden Herausforderung bei einem Umzug von Familien mit Kindern von einem Kanton in den anderen geworden. Dies war einer der primären Gründe, die zur klaren Annahme der Bildungsverfassungsartikel und damit auch von Art. 62 Abs. 4 BV anlässlich angeführter Volksabstimmung im Jahr 2006 geführt hatten.

In diesem Zusammenhang ist aber auch zu beachten, dass der von den Kantonen betriebene und mithin notwendige Aufwand für die Schule und

deren Weiterentwicklung erheblich gestiegen ist. Als Beispiele sind die Erarbeitung von Lehrplänen, die Schaffung von zeitgemässen Lehrmitteln oder die Entwicklung von standardisierten Leistungsmessungsinstrumenten anzuführen. Dieser Aufwand kann kaum mehr von den Kantonen - vor allem nicht von den mittleren und kleinen - alleine getragen werden.

Neu ist der Weg der interkantonalen Koordination im Schulwesen im Übrigen nicht, ist doch mit dem Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (SHR 410.210), dem mit Ausnahme des Kantons Tessin alle Kantone beigetreten sind, die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Kantone im Bildungs- und Kulturbereich geschaffen worden. Dieses regelt bereits wichtige Eckwerte der obligatorischen Schule wie unter anderem das Schuleintrittsalter, Dauer der Schulpflicht und Beginn des Schuljahres.

Ein Blick noch weiter zurück in die Schweizer Bildungsgeschichte zeigt, dass die Kantone bereits im 19. Jahrhundert zusammengearbeitet haben, wobei die Formen dieser Zusammenarbeit aus heutiger Sicht als eher bescheiden und wenig verbindlich zu bezeichnen sind. Ab 1897 verfestigten sich die bis dahin ebenso losen Zusammenkünfte der kantonalen Erziehungsdirektoren zu einer permanenten und strukturierten Konferenz, der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Heute funktioniert die EDK über einen Verbund von interkantonalen Vereinbarungen (Schulkonkordat vom 29. Oktober 1970, Diplomanerkennungsvereinbarung vom 18. Februar 1993 und verschiedene Finanzierungs- und Freizügigkeitsabkommen).

Die **Zielsetzungen** des HarmoS-Konkordats sind die Folgenden:

- **Das Konkordat definiert einheitlich die wichtigsten strukturellen Eckwerte wie Schuleintritt und Dauer der Schulstufen; es aktualisiert in diesem Bereich das Schulkonkordat von 1970, welches im Übrigen in Kraft bleibt.**

Der Kindergarten- bzw. Schuleintritt erfolgt mit erfüllttem 4. Altersjahr und wird verbunden mit einer Individualisierung und Flexibilisierung des Lernens. Die Kinder sollen schrittweise, nämlich abhängig von ihrer persönlichen Entwicklung und Reife, die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise erlernen können. Nicht vorgeschrieben wird, ob dies im Kindergarten oder in der Form einer Basis- oder Grundstufe geschehen soll. Die Primarstufe inkl. Kindergarten oder Eingangsstufe dauert acht Jahre, die Sekundarstufe drei

Jahre. Weil die Kindergarten bzw. die Eingangsstufe neu mit eingerechnet wird, beträgt die obligatorische Schulzeit somit elf Jahre.

- **Das Konkordat benennt die übergeordneten einheitlichen Ziele der obligatorischen Schule in der Schweiz und bestimmt insbesondere das Instrument verbindlicher Bildungsstandards, wobei es auch das Verfahren für deren Festlegung regelt.**

Erstmals wird auf gesamtschweizerischer Ebene festgelegt, in welchen Fachbereichen jedes Kind während der obligatorischen Schule eine Grundbildung erhalten soll (Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften; Sozial- und Geisteswissenschaften; Musik, Kunst und Gestaltung; Bewegung und Gesundheit). Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler personale, methodische und soziale Kompetenzen erwerben und in ihrer Entwicklung zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt werden. Bildungsstandards werden verbindlich festgelegt.

Angestrebt wird auch ein Lehrplan pro Sprachregion: Die Deutschschweizer Kantone haben bereits ein diesbezügliches Projekt "Lehrplan 21" initialisiert; der Kanton Schaffhausen wird sich daran beteiligen. Die Lehrmittel sollen schliesslich ebenfalls sprachregional koordiniert werden. Lehrpläne wie auch Lehrmittel richten sich nach nationalen Bildungsstandards der EDK.

- **Das Konkordat bezeichnet die Instrumente der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung auf gesamtschweizerischer Ebene.**

Verbindlich festgelegte nationale Bildungsstandards sollen in Bezug auf deren Erreichung überprüft werden. Sie sind für die Bereiche Sprachen (Schulsprache und Fremdsprachen), Mathematik und Naturwissenschaften in Erarbeitung, werden einer Vernehmlassung unterzogen und müssen von der EDK mit einem Quorum von zwei Dritteln verabschiedet werden.

Bund und Kantone werden im Rahmen eines zyklischen Bildungsmonitorings umfassende Informationen zum Bildungssystem erheben lassen. Die daraus resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse werden die Grundlage für die bildungspolitischen und pädagogischen Entscheide der Kantonsregierungen und der Bildungsverwaltung bilden.

- **Das Konkordat setzt Rahmenbedingungen für die Organisation des Schultages.**

Die Kantone verpflichten sich, den Unterricht auf der Primarstufe vor-

zugsweise in Blockzeiten zu organisieren und ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit einzurichten. Deren Nutzung soll fakultativ und in der Regel für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig sein. Die Organisation von Tagesstrukturen erfolgt in Zusammenarbeit mit in diesem Bereich häufig schon aktiven, der Familien- und Sozialpolitik zugeordneten Institutionen und Organisationen.

- **Das Konkordat koordiniert den Sprachunterricht.**

Der Sprachbeschluss der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren vom 25. März 2004 wird verbindlich verankert: Eine erste Fremdsprache wird spätestens ab dem heutigen 3. Schuljahr (neu 5. Schuljahr) unterrichtet, eine zweite spätestens ab dem heutigen 5. Schuljahr (neu 7. Schuljahr). Eine der beiden in der Primarschule zu erlernenden Fremdsprachen muss eine Landessprache sein. In beiden Sprachen sind per Ende der obligatorischen Schulzeit vergleichbare Kenntnisse zu erreichen. Bei der Landessprache sind kulturelle Aspekte eingeschlossen. Die Reihenfolge der Einführung der Fremdsprachen ist bereits regional geregelt. Für den Kanton Schaffhausen gilt als erste Fremdsprache Englisch.

c. *Bildungspolitische Beurteilung der Initiative*

Die Initiantinnen und Initianten führen folgende Argumente für ihre Forderung einer Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Schaffhausen im HarmoS-Konkordat auf:

- *Mit HarmoS hätten eigentlich die Lerninhalte und Bildungsstufen innerhalb der Volksschulen der Schweiz harmonisiert werden sollen. Bei der Umsetzung sei "das Fuder" einmal mehr überladen worden, denn mit HarmoS sollten viele Zusatzprojekte für alle zwingend eingeführt werden, die gar nichts mit dem ursprünglichen Harmonisierungsziel zu tun hätten.*

Der Verfassungsauftrag an die Kantone ist klar: Art. 62 Abs. 4 BV verpflichtet sie, das Schulwesen im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen zu harmonisieren. Genau das wird bei einer Umsetzung der im Konkordat aufgeführten und in Kapitel 3.b. dieser Vorlage dargelegten Zielsetzungen erreicht. Wenn man von der offen gehaltenen Bestimmung über die Gestaltung des Schulalltages - die den Kantonen im Übrigen weitest möglichen Entscheidungsspielraum offen lässt - absieht, geht das HarmoS-Konkordat nicht über die in

der Verfassungsbestimmung bezeichneten Eckwerte hinaus. **Kern-elemente** der Harmonisierung sind demnach einheitliche Schulstrukturen und Bildungsziele, Kindergarten-Obligatorium, Bildungsstandards, Koordination von Lehrplänen, Lehrmitteln und Sprachunterricht, Bildungsmonitoring sowie bedarfsgerechte Blockzeiten und Tagesstrukturen.

Indem im Kanton Schaffhausen bereits im jetzigen Zeitpunkt ca. 98 % aller Kinder nicht nur das obligatorische zweite Kindergartenjahr, sondern auch das vorangehende freiwillige Kindergartenjahr besuchen, treten sie zudem schon heute in dem vom Konkordat geforderten Alter (vollendetes 4. Altersjahr) in die "Schule" ein. Ein Obligatorium für zwei Kindergartenjahre statt wie bisher bloss für eines würde demzufolge de facto keine Änderung des jetzigen Zustandes bewirken. Über Blockzeiten verfügt der Kanton Schaffhausen auch schon seit dem Schuljahr 2006/2007. Der Sprachunterricht an den Schaffhauser Schulen entspricht des Weiteren ebenfalls bereits jetzt den Vorgaben des Konkordates (ab 3. Klasse der Primarschule: Englisch-Unterricht; ab 5. Klasse: Französisch-Unterricht). Dadurch, dass der Kanton Schaffhausen wie erwähnt am Grundlagenprojekt für einen sprachregionalen Lehrplan 21 mitgewirkt hat und sich auch an einem Erarbeitungsprojekt beteiligen wird, was ressourcenmässig sowie aus finanzieller und aus pädagogischer Sicht Sinn macht, ist auch dieser Eckwert weitestgehend erfüllt. In engem Zusammenhang dazu steht denn auch die Frage der Koordination im Bereich der Lehrmittel. Hier wird bereits jetzt interkantonal zusammen gearbeitet; der Kanton Schaffhausen ist seit Jahren Mitglied der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz, an der 18 Kantone (wovon 4 Halbkantone) und das Fürstentum Liechtenstein beteiligt sind.

- *HarmoS führe zu mehr Bürokratie, zur Delegation der Erziehungsverantwortung an den Staat und zu hohen Kosten.*

Zusammenarbeit und Harmonisierung führt nicht zu mehr Bürokratie, sondern bei sinnvoller Ausgestaltung der Strukturen vielmehr zu einem Abbau von Verwaltungsaufwand. Effizienz und Effektivität sind im Bildungsbereich nicht leere Worte, sondern regelmässig Gegenstand der Überlegungen und Entscheidungen der verschiedenen interkantonalen Gremien und Konferenzen. Zielgerichteter und effizienter Einsatz der vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen sowie die Nutzung von Synergien und Potenzialen setzen indessen zwingend ein vermehrtes Mass an interkantonomer Kooperation voraus. Der Kanton Schaffhausen profitiert davon erheblich, ohne dass er Autonomie und damit Kompetenzen preisgeben würde, wirkt

er doch aktiv bei den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen mit. So wird beispielsweise eine Beteiligung am Projekt Lehrplan 21 ein massives Einsparungspotenzial beinhalten, ohne dass die Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeit dadurch eingeschränkt wäre.

Wie oben bereits angeführt, bedeutet schliesslich der geforderte Eintritt der Kinder in den Kindergarten nach vollendetem 4. Altersjahr für die Schaffhauser Kinder keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation. Nach wie vor bleibt - und das gilt es zu betonen - die eigentliche Verantwortung zur "Erziehung" der Kinder bei ihren Eltern. Dies ergibt sich unter anderem aus Art. 302 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), worin ebenso deren Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Schule stipuliert ist. Der Kindergarten als solcher ist nicht in Frage gestellt; allfällig neue Formen wie Basis- oder Grundstufe können von den Kantonen basierend auf eigenständigen Entscheiden eingeführt werden. Ein solcher Entscheid hätte nichts mit dem HarmoS-Konkordat zu tun. Die Nutzung von bedarfsgerechten Tagesstrukturen ist fakultativ; ein besonderes Modell wird nicht vorgeschrieben. Der Kanton Schaffhausen wird im Wissen darum, dass es sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Bedürfnisse und Anschauungen um einen sensiblen Bereich handelt, im Rahmen der Revision des Schulgesetzes entsprechende Modelle prüfen und den Gemeinden, Parteien, Schulen und weiteren interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreiten. Auf keinen Fall besteht die Absicht, hier in funktionierende familiäre Strukturen einzugreifen; nur wo nötig und damit nur subsidiär sollen staatliche Angebote bestehen.

Mit dem Bildungsmonitoring sollen Bund und Kantone umfassende Informationen zum Bildungssystem Schweiz erhalten. Alle vier Jahre wird darauf basierend ein Bildungsbericht erarbeitet. Der erste ist anfangs Februar 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Er dient als Basis politischer Steuerungsentscheide und ist sowohl aus bildungsökonomischer wie aus rein pädagogischer Sicht im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Optimierung unserer Schule von grösster Bedeutung. Die hierfür notwendigen finanziellen Mittel und Ressourcen sind, gerade weil sie nicht von jedem Kanton für den Aufbau eines eigenen Monitorings verwendet, sondern im Rahmen eines gesamtschweizerisch von ihnen zu schaffenden und getragenen Instrumentes eingesetzt werden, sinnvoll und mit nachhaltiger Wirkung eingesetzt.

- *Das Schaffhauser Stimmvolk habe 2009 das auf HarmoS angepasste neue Schulgesetz mit einem Nein-Stimmenanteil von über 70 Prozent wuchtig verworfen. Das Schaffhauser Volk wolle keine teuren und bürokratischen Schulexperimente, die seine Volksschule gefährdeten. Die Abstimmung zum Schulgesetz habe gezeigt, dass dem Stimmvolk die Erhaltung der Schule in Dörfern und Quartieren wichtiger sei als bürokratische, teure Schulexperimente mit zweifelhaften Erfolgsaussichten.*

Die Frage nach den Ursachen und Hintergründen, die zur Verwerfung der Vorlage zu einem neuen Schulgesetz durch die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen geführt haben, steht in keinem Zusammenhang mit derjenigen einer Beteiligung am HarmoS-Konkordat. Trotzdem ist zu beachten, dass die darin umgesetzten Eckwerte aus dem Konkordat wie Einschulungsalter, zweijähriges Kindergartenobligatorium, Dauer der obligatorischen Schulzeit und bedarfsgerechte Tagesstrukturen im Kantonsrat und im anschließenden Abstimmungskampf grundsätzlich unbestritten waren und auf positive Resonanz gestossen sind. Vorgesehen war in Bezug auf den Schuleintritt, den Eltern den Entscheid über die Einschulungsreife ihres Kindes zu überlassen; dies ganz im Sinne der kantonalen Schulhoheit. Weiter sind entgegen der Argumentation der Initiantinnen und Initianten weder die Form des Unterrichts, die Organisation der Sekundarstufe I, die Einführung von integrativem Unterricht, die Art der Zusammenarbeit der Gemeinden oder die Finanzierung der obligatorischen Schule Gegenstand des HarmoS-Konkordates. Dieses verpflichtet die Kantone auch zu keinerlei neuen Schulversuchen.

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass das Schulwesen der Kantone mit der Erfüllung der Zielsetzungen des HarmoS-Konkordates weiter verbessert werden und gleichzeitig die Mobilität von Familien mit schulpflichtigen Kindern erheblich erleichtert werden kann.

#### *d. Konsequenzen eines Ausscheidens des Kantons Schaffhausen*

Mit dem HarmoS-Konkordat wird eine für das Schweizerische Bildungswesen und für die Schweiz als Staat wegweisende Harmonisierung und Koordination der wichtigsten Eckwerte der so genannten Volksschule bzw. obligatorischen Schule angestrebt. Das gegenwärtig geltende Schulsystem soll innert 6 Jahren seit Inkraftsetzung des Konkordates, also bis 1. August 2015, dem Konkordat und damit den Bedürfnissen einer mobilen und heterogenen Gesellschaft angepasst und die schuli-

sche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen optimiert werden. Ein Austritt des als erster dem HarmoS-Konkordat beigetretenen Kantons Schaffhausen wäre nicht nur für den Bildungsstandort Schaffhausen und dessen ausgezeichnetem Image abträglich, sondern könnte auch als politisches Signal missverstanden werden, was sich nachteilig auf die Entwicklung von Schule und Bildung in der ganzen Schweiz auswirken könnte. Selbst nach einem Austritt würden die Verschiebung des Stichtages für das Eintrittsalter in den Kindergarten wie auch das zweijährige Kindergartenobligatorium Gegenstand der Schulgesetzrevision bleiben, wird doch die interkantonale Koordination auch ohne das Konkordat aus sachlicher Motivation heraus von den Kantonen angestrebt.

Gerade auch aus rein föderalistischer Sicht ist das vorliegende Instrument des Konkordates ideal, um dort eine Koordination und Harmonisierung in Zuständigkeitsbereichen der Kantone zu erreichen, wo sie über ein sehr grosses Mass an Autonomie und trotzdem über Koordinationsbedarf verfügen. Dies führt wie beim HarmoS-Konkordat zu Lösungen, an deren Ausgestaltung auch kleine Kantone Wesentliches beitragen und das sie somit in erheblichem Masse inhaltlich beeinflussen können. Es verhindert zudem ein Eingreifen des Bundes und damit eine zentralistisch ausgerichtete Lösung ohne eigentlichen Handlungsspielraum und grosse unmittelbare Mitgestaltungsmöglichkeiten der Kantone. Diese Chancen gilt es zu nutzen. Es kann nicht sein, dass der Bund aufgrund seiner diesbezüglichen Verfassungskompetenz (Art. 62 Abs. 4 BV) in den den Kantonen umfassend zustehenden Kompetenzbereich des Schulwesens eingreift, nur weil die Kantone nicht in der Lage und willens sind, eine von ihnen selber erarbeitete zukunftsgerichtete Zusammenarbeit tatsächlich auch umzusetzen.

#### **4. Gegenvorschlag**

Aufgrund des Inhaltes des Initiativtextes macht ein Gegenvorschlag vorliegend keinen Sinn.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Die Volksinitiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht worden. Für die weitere Behandlung bestehen gemäss Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 i.V.m. Art. 77 Abs. 1 WahlG die folgenden Möglichkeiten: Der Kantonsrat beschliesst innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung des Beglehrens, ob er ihm zustimmt oder ob er es ablehnt. Danach ist innert

weiterer 6 Monate die Volksabstimmung durchzuführen (Art. 77 Abs. 4 WahlG).

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Initiative zur Rückgängigmachung des Beitrittes zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) respektive zur Kündigung der Vereinbarung den Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.*

Schaffhausen, 2. März 2010      Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
*Dr. Erhard Meister*

Der Staatsschreiber-Stv.:  
*Christian Ritzmann*